Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur, Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

Insertionspreis pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 28. Ausgegeben Gumbinnen, den 11. Juli 1908.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 523. **Remonteankauf für 1908.**

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungs-Kommission:

14. Juli 8 Uhr, vorm. in Heydekrug, **18. Juli** 9 Uhr vorm. in Neukirch, Kreis Niederung, **21. Juli** 9 Uhr vorm. in Ragnit, **23. Juli** 8 Uhr vorm. in Lengwethen, Kreis Ragnit, **31. Juli** 9 Uhr vorm. in Brakupönen, Kreis Gumbinnen, **3. August** 8 Uhr vorm. in Stallupönen, **7. August** 9 Uhr vorm. in Willuhnen, Kreis Pillkallen, **8. August** 8 Uhr vorm. in Tilsit, **10. August** 8 Uhr vorm. in Neunischken, Kreis Insterburg.

Von der 2. Remontierungs-Kommission:

31. Juli 8 Uhr vorm. in Goldap, **11. August** 8 Uhr vorm. in Marggrabowa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt. Ausgenommen hiervon sind die Märkte: Pelleningken, Gumbinnen, Mallwischken, Kussen, Pillupönen, Sodargen, Schirwindt, Schillehnen, Lasdehnen, Kraupischken, Ober-Eisseln, Willtischken, Plaschken, Lappienen, Jurgaitschen, Wischwill, Piktupönen, Neukirch, Ragnit, Lengwethen, Brakupönen, Stallupönen, Willuhnen, Tilsit, Trempen und Blockinnen.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung, (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 524. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auf unseren Antrag durch Erlaß vom 18. Juni d. Js. — G. No. III 8077 — genehmigt, daß den Schulverbänden auf Antrag der Kaufpreis für das versteigerte Schulbrennholz **regelmäßig** bis zum 15. April des auf das Ankaufsjahr folgenden Jahres ohne Hinterlegung einer Sicherheit zinsfrei gestundet wird.

Die bezüglichen Anträge sind an die Herren Oberförster derjenigen fiskalischen Forstreviere zu richten, in welchen das Holz zur Versteigerung gelangt ist.

Gumbinnen, den 24. Juni 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Herren Verbandsvorsteher bezw. Vorsitzenden der Schulvorstände ihrer Schulen in der nächsten Schulvorstandssitzung von dem Inhalte der vorstehenden Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Gumbinnen, den 2. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 525. Um eine möglichst schnelle Zahlbarmachung der **Vergütungsbeiträge für den im Laufe dieses Jahres für Truppenteile geleisteten Vorspann zur Fortschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und für verabreichte Fourage** bewirken zu können, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher, die etwa in ihren Händen befindlichen Vorgespann- und Fouragebescheinigungen schleunigst hierher einzureichen.

Gumbinnen, den 8. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 526. Bei einer Aufklärungsübung der Regimenter der 1. und 2. Kavallerie-Brigade werden am 13. bezw 14. Juli d. Js. kleinere Patrouillen den Kreis Gumbinnen passieren und sich selbstständig mit Verpflegung unterbringen.

Die Unterkunftsorte können aus dienstlichen Gründen vorher nicht bestimmt worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher setze ich hiervon in Kenntnis mit dem Ersuchen gegebenenfalls für vorschriftsmäßige Unterbringung und Verpflegung der Patrouillen Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 24. Juni 1908.

Der Landratsamtsverwalter.